



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

58. Jahrgang

Ansbach, 31. Mai 2013

Nr. 11

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Sporthalle und Außensportanlagen Feuchtwangen .	66
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Hallenbad Feuchtwangen	67
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 3 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben der Autobahndirektion Nordbayern zur Erweiterung der PWC-Anlage Auergründel an der BAB A 6 Heilsbronn - Nürnberg, Abschnitt 260 Station 2,511 (Betr.-km 762,4)	67
Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken gem. § 47 d Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für den Markt Ippesheim	67
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2013	68

Am 21. April 2013 verstarb

Herr Heinrich Müssig

Hygieneinspektor

im Alter von 62 Jahren.

Herr Müssig begann seine dienstliche Laufbahn am 01.05.1978 mit der Ausbildung zum Gesundheitsaufseher. Nach erfolgreich absolvierter Prüfung zum Gesundheitsaufseher wurde Herr Müssig mit Wirkung vom 01.12.1979 zum Regierungsassistenten zur Anstellung ernannt. Mit Wirkung vom 15.07.1987 wurde Herr Müssig dem Gesundheitsamt Roth zugewiesen, an dem er zuletzt als Hygieneinspektor tätig war.

Seine zuvorkommende und freundliche Art sowie sein umfassendes und vielseitiges Fachwissen zeichneten Herrn Müssig aus, weswegen er von Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt wurde.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Der Zweckverband Außensportanlagen Schulzentrum Feuchtwangen erlässt gem. Art. 19 i. V. m. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - vom 19.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012, folgende

SATZUNG
zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbands
Sporthalle und Außensportanlagen
Feuchtwangen
vom 10. Januar 1979,
zuletzt geändert durch Satzung
vom 14. Februar 1985

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Abs. 1

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.

Abs. 2

Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Nähere Regelungen werden in einer Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Zweckverband Außensportanlagen Schulzentrum Feuchtwangen geregelt.

§ 2

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Feuchtwangen, 19. April 2013

Zweckverband
Außensportanlagen Schulzentrum
Feuchtwangen
Patrick Ruh
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 66

Der Zweckverband Hallenbad Feuchtwangen erlässt gem. Art. 19 i. V. m. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - vom 19.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012, folgende

SATZUNG
zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbands
Hallenbad Feuchtwangen
vom 10. Januar 1979

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Abs. 1

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Abs. 2

Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder. Nähere Regelungen werden in einer Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Zweckverband Hallenbad Feuchtwangen geregelt.

§ 2

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Feuchtwangen, 19. April 2013

Zweckverband
Hallenbad Feuchtwangen
Patrick Ruh
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 67

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 3 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben der Autobahndirektion Nordbayern zur Erweiterung der PWC-Anlage Auergründel an der BAB A 6 Heilsbronn - Nürnberg, Abschnitt 260 Station 2,511 (Betr.-km 762,4)**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. April 2013 Gz. RMF-SG32-4354-1-2

Die Autobahndirektion Nordbayern beabsichtigt, die Parkflächen der unbewirtschafteten Rastanlage mit WC-Gebäude (sog. PWC Anlage) "Auergründel" nordseitig von derzeit 10 auf 39 Lkw-Stellplätze und südseitig von 10 auf 39 Lkw-Stellplätze zu erweitern. Auf der Nordseite sollen künftig 70 Pkw-Stellplätze (bislang 25) und auf der Südseite 73 statt bislang 20 Pkw-Stellplätze zur Verfügung stehen. Die Erneue-

rung der WC-Anlagen ist ebenfalls Vorhabensbestandteil. Die Erweiterung der PWC-Anlage ist notwendig, da die bisherige Anzahl an Stellplätzen - insbesondere die Zahl der Lkw-Stellplätze in der Nacht - nicht ausreicht. Mit der Erweiterung der PWC-Anlage wird die Verkehrssicherheit erhöht, da eine Überlastung der Anlage vermieden wird und Unfälle, die auf Lkws, die in Ein- und Ausfädelungstreifen parken, oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch die Erweiterung der PWC-Anlage Auergründel ist eine Immissionspegelerhöhung an der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten. Die Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan belegen, dass es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Raum nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Durch die Baumaßnahmen werden für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten geltende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 67

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Markt Ippesheim

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Mai 2013 Gz. 50-8724.3/NEA-15/10

Nach § 47 d BImSchG ist für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Nach Durchführung des dafür vorgeschriebenen Verfahrens, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und Einholen des dafür erforderlichen Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie der betroffenen Gemeinde wurde der Lärmaktionsplan für den Markt Ippesheim fertig gestellt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zu dem Lärmaktionsplan keine Anregungen, Einwendungen oder Hinweise vorgebracht.

Der Lärmaktionsplan für den Markt Ippesheim wird hiermit veröffentlicht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Lärmaktionspläne können im Internet auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>) unter der Rubrik Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz -> Technischer Umweltschutz -> EG-Umgebungslärmrichtlinie -> Lärmaktionspläne oder bei den jeweiligen Städten und Gemeinden eingesehen werden.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 67

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.984.700,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.742.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagensoll wird
im Verwaltungshaushalt auf 355.000,00 €
und im Vermögenshaushalt auf 143.000,00 €
festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Gunzenhausen, 21. Februar 2013

Zweckverband Altmühlsee
Joachim Federschmidt
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 750.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 10.05.2013 Gz. 12.12-1512I-2/13 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 03.06.2013 bis einschließlich 10.06.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 22. Mai 2013

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Joachim Federschmidt
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 68

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig, Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.